



ig max-bill-platz
8050 zürich

statuten

statuten

1. name und sitz

ig max bill platz, 8050 zürich, neu oerlikon

2. zweck

belebung des quartiers neu-oerlikon, am und um den max bill platz und wahrung der interessen der an- bzw.einwohnerschaft und des ansässigen gewerbes.

3. mittel

zur verfolgung des vereinzweckes verfügt der verein über die beiträge der mitglieder, welche jährlich von der mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. mitgliedschaft

aktiv-mitglied mit stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische person werden, die ein interesse am verein (zweck) hat.

aufnahmesuche sind an den vorsitzenden zu richten; über die aufnahme entscheidet der vorstand.

5. erlöschen der mitgliedschaft

die mitgliedschaft erlischt bei natürlichen personen durch austritt, ausschluss oder tod bei juristischen personen durch austritt, ausschluss oder auflösung.

6. austritt und ausschluss

ein vereinsaustritt ist auf ende eines geschäftsjahres möglich. das austrittsschreiben muss per 30.11., eingeschrieben, beim vereinsvorsitzenden eingereicht werden.

ein mitglied kann jederzeit unter grundangabe aus dem verein ausgeschlossen werden. über einen vereins-ausschluss entscheidet der vorstand.

7. organe des vereins

- a) die generalversammlung
- b) der vorstand
- c) die rechnungsrevisoren

8. die generalversammlung

das oberste organ des vereins ist die generalversammlung. eine ordentliche generalversammlung findet jährlich, spätestens 90 tage nach abschluss des geschäftsjahres statt. das geschäftsjahr ist mit dem kalenderjahr identisch.

zur generalversammlung werden die mitglieder spätestens zwanzig tage vor der generalversammlung schriftlich eingeladen unter beilage der traktanden liste, der jahresrechnung und des geplanten aktivitätenprogrammes mit budget.

die generalversammlung hat die folgenden zwingenden aufgaben:

- a) wahl des vorstandes und der rechnungsrevisoren
- b) festsetzung und aenderung der statuten
- c) abnahme der jahresrechnung und des revisorenberichtes

- d) beschluss über jahresprogramm und des jahresbudgets
- e) festlegung des mitgliederbeitrages

an der generalversammlung besitzt jedes mitglied eine stimme. die beschlussfassung erfolgt mit einfachem mehr. ein stichentscheid fällt der amtierende vorsitzende. ergänzungen zur traktendenliste bzw. anträge sind spätestens zehn tage vor der ordentlichen generalversammlung dem vorstand schriftlich einzureichen.

9. der vorstand

der vorstand besteht aus maximal 7 personen. der vorsitzende wird durch die generalversammlung gewählt. im übrigen konstituiert sich der vorstand selber.

10. die revisoren

die generalversammlung wählt jährlich zwei rechnungsrevisoren, welche die buchführung kontrollieren und auch stichkontrollen durchführen können.

11. unterschrift

der verein wird verpflichtet durch kollektivunterschrift des vorsitzenden zusammen mit einem weiteren mitglied des vorstandes.

12. haftung

für die schulden des vereins haftet nur das vereinsvermögen. eine persönliche haftung der mitglieder ist ausgeschlossen.

13. statutenänderungen

die vorliegenden statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der anwesenden mitglieder dem änderungsvorschlag zustimmen. vorschläge für statutenänderungen sind spätestens zehn tage vor der ordentlichen generalversammlung dem vorstand einzureichen.

14. auflösung des vereins

die auflösung des vereins kann mit dem einfach mehr beschlossen werden, wenn drei viertel aller mitglieder an der versammlung teilnehmen.

nehmen weniger als drei viertel aller mitglieder an der versammlung teil, ist innerhalb eines monats eine zweite versammlung abzuhalten. an dieser versammlung kann der verein auch dann mit dem einfachen mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei viertel der mitglieder anwesendsind.

bei einer auflösung des vereins fällt das vereinsvermögen an die mitglieder zu gleichen teilen.

15. inkrafttreten

diese statuten sind an der gründungsversammlung vom 27. märz 2009 angenommen worden und sind mit diesem datum in kraft getreten.

der vorsitzende

der protokollführer